

## Die Frage der Kolonistenwerbung im Schwäbischen Reichskreis im 18. Jahrhundert unter besonderem Aspekt der Auswanderung nach Ungarn

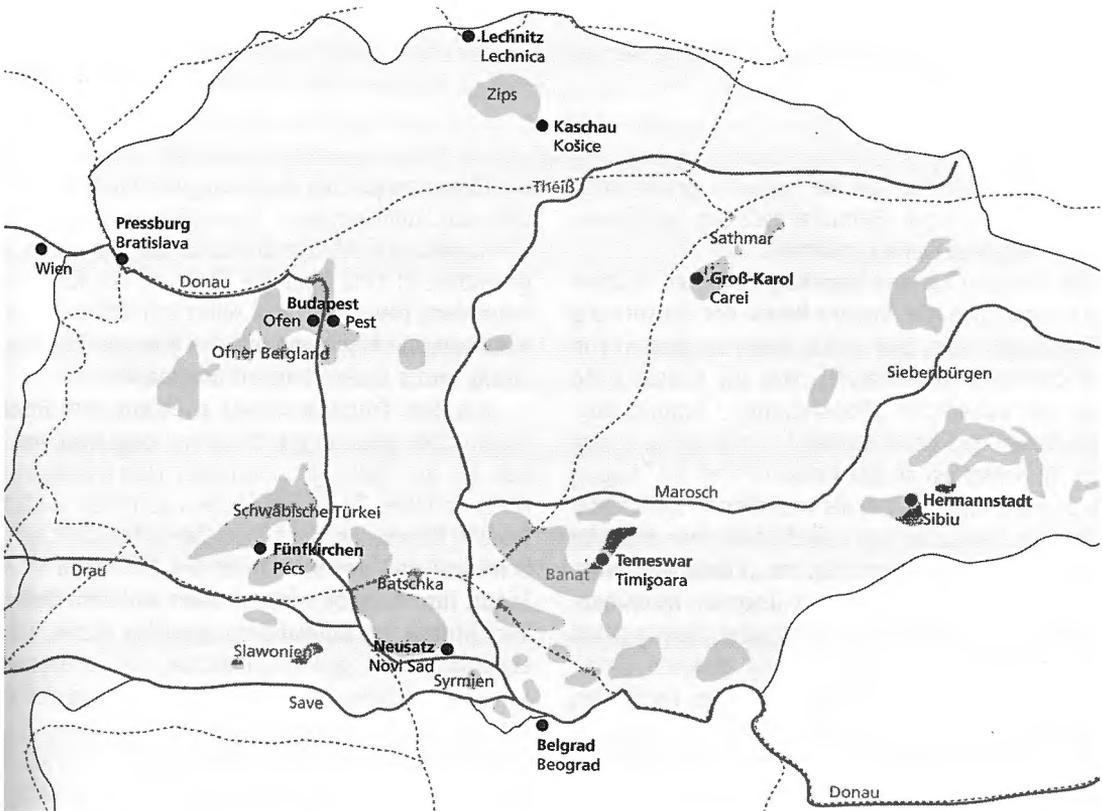
Die Rückwanderung missglückter Schwaben aus dem Königreich Ungarn in den Jahren 1712 und 1713, welche die Obrigkeiten der alten Heimat und den Schwäbischen Reichskreis gleichermaßen zum helfenden Eingreifen veranlasste, bewirkte bei der Wiener Regierung ein Nachdenken über die Anwerbung von Kolonisten. Zwar war die Zentralverwaltung nur für die Ansiedlung auf den Kameralgebieten zuständig, doch die Bevölkerungsfrage gehörte seit der Verbreitung der kameralistischen Lehren in der Habsburgermonarchie zu den Staatsaufgaben. Aktuell wurde die Frage der Kolonistenwerbung 1723, als Kaiser Karl VI. (zugleich Karl III. als König von Ungarn), die vom ungarischen Landtag am 7. Mai 1723 verabschiedeten Gesetzesartikel über die Besiedlung von öden Gebieten mit Einwanderern aus den habsburgischen Erblanden und anderen Gebieten des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation unterzeichnete. Die daraufhin eingeleitete Anwerbung von Kolonisten löste erneut eine Migrationswelle aus dem Gebiet des Schwäbischen Reichskreises aus und unter den nach Ungarn strömenden Menschen gab es nach dem Protokoll des Kreiskonvents wieder „eine Menge armer und müßiger Leuthe aus dem KreisLanden“, die sich „nach Ungarn u. dem Temeswarischen Bannat begaben, um dortige Landschaft zu peplieren [...]“.<sup>1</sup>

Dem Kaiser schwebten sicherlich die unerfreulichen Ereignisse der Jahre 1712/13 vor Augen, als er in seinem Schreiben an den Schwäbischen Reichskreis am 4. Juli 1724 die Sorge zum Ausdruck brachte, dass laut der beim Wiener Hofkriegsrat eingelaufenen Meldungen „die Fischer von Donauwörth und Neüburg, eine Menge Armer, aus der oberen Reichscreyßen Landen herkommender Leuthen [...] ohne einzige Vorsicht stäts hinunter führen“.<sup>2</sup> Darüber hinaus seien diese Auswanderungswilligen „nur müßig gehende und unnützen Leuthe [...], welche eben aus Abgang der Mittel sich weder häußlich niederlassen, noch eine Wirthschaft antretten oder besorgen können, sondern sich anderen Inwohnern zum Last, auff das Betteln und HerumGarten, notwendig begeben und verlegen müßen.“<sup>3</sup> Als sich Karl VI. am 4. Juli 1724 an die deutschen Kurfürsten und Reichskreise mit der Bitte wandte, ihre auswanderungswilligen Untertanen nach Ungarn zu entlassen, so betonte er deshalb, eine geordnete und planmäßige Auswanderung unterstützen zu wollen, wonach „ins künftige keine anderen Familien, alß welche mit ihrer Herrschaften Wissen und Willen von denen darzur bestellten, und hierzur mit denen aus

unserer kayserl. Reichs-Hof-Canzley gefertigten Paßporten versehenen und begläubigten Commissarien an- und aufgenommen“ würden.<sup>4</sup> Die hier zum ersten Mal ausgesprochene notwendige Regelung des Auswanderungsverfahrens sollte nicht zuletzt dazu dienen, die menschlichen und finanziellen Verluste bei der Migration zu minimieren.

Im Namen des Schwäbischen Reichskreises begrüßten die Konventsteilnehmer in Ulm am 28. August 1724 das kaiserliche Reskript, „um denen in großer Menge und ohne Unterschied nach Hungarn ziehenden Leuthe in seiner Maße Einhalt zu thun“<sup>5</sup> und beschlossen die Kundmachung des kaiserlichen Wunsches auf die geregelte Auswanderung in Form eines Kreispatents. In diesem von beiden kreisausschreibenden Direktoren, dem Herzog von Württemberg und dem Bischof von Konstanz, unterzeichneten Kreispatent vom 28. August wurden nicht nur die Auswanderungswilligen an ihre Untertanenpflichten erinnert, sondern zugleich auch die Schifflleute vor allem in den „an der Donau und Iller gelegenen Orten, wo die Einschiffung dergleichen Leute geschehen kann, [gemahnt], die nöthige Vorkehrung [zu] thun.“<sup>6</sup> Den Vollzug des Inhalts des Kreispatents überließ allerdings der Konvent den einzelnen Kreisständen.<sup>7</sup>

Am 1. September wandte sich der Kreiskonvent mit einem Antwortschreiben an den Kaiser, in dem nicht nur das Erlassen eines Kreispatents mitgeteilt, sondern auch der Vorschlag unterbreitet wurde, künftig nur zuverlässigen Personen den kaiserlichen Auftrag zur Anwerbung von Kolonisten zu erteilen, „von welchen man genugsam gesichert [ist], daß sie sich in denen Schranken ihres Befehls halten, und sich ihrer Patenten nicht, wie bereits in dießem Creiß beschehen, zum Nachtheil und Beruckung armer einfältiger Leuthe missbrauchen [...]“.<sup>8</sup> Das war zugleich ein Hinweis auf die Tatsache, dass manche Kolonistenwerber, die eine Erfolgsprämie nach der Anzahl der angeworbenen Kolonisten erhielten, im Zusammenspiel mit der Obrigkeit die armen Untertanen regelrecht zur Auswanderung verpflichteten. Deshalb sollten sich die im Namen der kaiserlichen Behörden mit der Anwerbung beauftragten Personen auch beim Kreisamt legitimieren.<sup>9</sup> Mit diesen durchaus praktischen Vorschlägen zeigte der Schwäbische Reichskreis seine Kooperationsbereitschaft, mit dem Kaiser im Interesse einer geregelten Auswanderung von Kreisuntertanen zusammenzuarbeiten und somit die Rückwanderung von Ausgewanderten zu verhindern. Denn eine Rückkehr bedeutete



Deutsche Ansiedlungsgebiete in Ungarn im 18. Jahrhundert.

**Johann Franz** / Bischoff zu Hoftans / Herz der Reichenau und  
 von Wehningen, auch Coadjutor des Bisthums Augspurg, etc.  
**Erhard Ludwig** / Herzog zu Württemberg und Beck, Graf zu  
 Mömpelgard, Herz zu Weidenheim, der Röm. Kaiserl. Majestät des Heil. Röm. Reichs,  
 wie auch des löbl. Schwäbischen Creyßes General-Feld-Marchall auch Obrister, sowohl über  
 ein Kaiserl. Dragoner- als Schwäb. Creyß-Regiment zu Fuß, etc. etc.

**N**achdem sich eine Zeit her eine Menge armer Leute aus diesem Schwäbischen - wie auch aus  
 andern Reichs-Creyßen, ohne einigige Vorseht, zu Wasser, nach dem Königreich Hungarn begeben, um  
 sich daselbst, und in denen durch Götliche Gnade, auch Ihre Kaiserl. Majestät Sieg-reiche Waffen,  
 zu besserer Bestärkung der Vor-Mauer der Christenheit, in letztern Türcken-Krieg eroberten angränzenden  
 Provinzien niederzulassen; Hieraus aber erfolget ist, daß solche Leute, wegen Abgang der Mittel, weder  
 eine Wirthschaft antretten oder besorgen können, sondern sich vielmehr, andern Inwohnern zur Last, auf  
 das Betteln und Herumgarden begeben und legen müssen; Und nun Ihre Kaiserliche Majestät derentwe-  
 gen an Uns, als Ausschreibende Fürsten dieses löbl. Schwäbischen Creyßes, das allergnädigste Ansuchen gethan, durch behö-  
 rigte Wege fürderamst kund zu machen, daß inskünftige keine andere Familien, als welche mit ihrer Herrschafften Wissen und  
 Willen von denen dazu bestellten und hierzu mit denen aus Dero Kaiserlichen Hof-Canzley gefertigten Passporten versehenen  
 und beglaubigten Commissarien an- und aufgenommen worden, weder würden passirt, noch in Hungarn und denen anliegen-  
 den Landen eingelassen, sondern an denen Gränzen angehalten und zurück gewiesen werden; Als haben Wir von obhabenden  
 Creyß-Ausschreib-Ambts wegen gegenwärtiges Patent zu dem End in den Creyß erlassen wollen, damit sämtliche Hoch- und löbl.  
 Stände nicht allein solche Kaiserl. Allergnädigste Intention zu männiglicher Nachricht und Warnung, auf Artz und Weise, wie  
 es sonst bey jedem Stand üblich, publiciren, und zumahlen an denen, an der Donau und Iller gelegenen Orten, wo die Ein-  
 schiffung dergleichen Leute geschehen kan, die nöthige Vorkehrung thun, sondern auch auf dieselige, so sich verdächtiger Weise  
 vor Commissarien angeben, und öfters die arme Leuthe, unter falschen Versicherungen, verführen, um so mehrers genaue  
 Obacht tragen mögen, als bereits die Erfahrung gezeigt, was diesem löbl. Schwäbischen Creyß durch dergleichen Leute,  
 so ihr Heim-Weesen verlassen und nach Hungarn gezogen, nachhero aber, weil sie daselbst nicht subsistiren können, sich wie-  
 derum zurück begeben, vor große Beschwehrlichkeiten zugewachsen, welche also inskünftige zu verhüten, jeder Hoch- und löbl.  
 Stand von selbst den sorgfältigsten Bedacht nehmen wird. Signatum den 28. Aug. 1724.

Johann Franz, B. z. B.

Erhard Ludwig / B. z. B.

Kreispatent vom 28. August 1724.

in den meisten Fällen, dass die mittellos gewordenen Rückkehrer von ihren Heimatgemeinden aufgenommen und gepflegt werden mussten.

Eine Reaktion auf den Vorschlag aus Wien ist zwar nicht belegt, doch die weitere Praxis der Anwerbung von Kolonisten zeigt, dass man in Wien mit diesem Vorgehen durchaus einverstanden war. Im August 1736 wurde der kaiserliche „Populationes Commissario“ Joseph Anton Vogl beim Kreisamt vorstellig. Er wurde bereits im Schreiben an das Kreisamt vom 14. August 1736 angekündigt, das ihn als kaiserlichen Kommissar legitimierte. Der Kaiser war entschlossen, wie er an die Vorderen Reichskreise schrieb, im „Königreich Ungarn unbewohnt und ungebaut liegende fruchtbare Landerreyen mit einigen Ackerbau oder sonstig guten Haußhaltungen wohl erfahren, und geübten Haußleuthen mittelst deren ihnen zustehenden Freyheiten zu besetzen.“<sup>10</sup> Deshalb wandte er sich auch diesmal an die beiden Direktoren des Schwäbischen Reichskreises, bei der Durchführung des Plans behilflich zu sein. Die Direktoren sollten dahin wirken, dass die Entlassung von emigrationswilligen Untertanen „freywillig, und ohngezwungen“ sowie mit Wissen und Bewilligung ihrer Herrschaften und Obrigkeiten erfolgte. Sie sollten zugleich garantieren, dass die Herabführung der Auswanderer durch den mit der Anwerbung beauftragten Kommissar im Frühling und Sommer 1737 ohne Hindernisse vonstatten gehe, das heißt den Auswanderern die Ausfuhr ihrer Hausgeräte und Habseligkeiten ohne Mautaufschlag zu ermöglichen.<sup>11</sup> Der für Oktober erneut einberufene Kreiskonvent bestätigte die für Vogl vom Kreisamt erteilte Genehmigung der Anwerbung von Kolonisten, indem für den Kommissar ein von allen fünf Bänken des Konvents besiegeltes Patent ausgestellt wurde.<sup>12</sup>

Vogl, der älteste Sohn des 1734 verstorbenen fürstenbergischen Obervogts zu Haslach im Kinzigtal,<sup>13</sup> konnte im Besitz der kaiserlichen Legitimation das Vertrauen der Kreisbeamten schnell gewinnen und im Besitz des Kreispatents seine Tätigkeit als Werbekommissar ohne Verzögerung beginnen. Er hatte seinen Sitz in Ulm genommen, wo er Ende September auch die von den Wiener Behörden erhaltenen Ansiedlungsbedingungen drucken ließ. Diese Werbezettel mit den genauen Bedingungen und Vorteilen der Auswanderung schickte er verschiedenen Herrschaften zu mit der Bitte, den Inhalt ihren Untertanen kundzutun. Wahrscheinlich nahm Vogl auch die Hilfe der Kreisdeputierten in Anspruch, wie aus der Korrespondenz zwischen

der fürstenbergischen Regierung in Meßkirch und dem Oberamt Hülffingen am 6. November hervorgeht. Denn die Regierung in Meßkirch war bereits von ihrem Kreisgesandten in Ulm über die Tätigkeit des Kommissars informiert, bevor sich Vogl selbst schriftlich an die fürstenbergische Regierung mit der Bitte auf Bekanntmachung seiner Kolonistenwerbung wandte.<sup>14</sup>

Aus dem Werbezettel wie auch aus dem Brief der Meßkircher Regierung geht hervor, dass Vogl von Ulm aus die ins Visier genommenen Herrschaften nicht allein bereiste. Zu seinen Helfern gehörten auch zwei Banater Kolonisten, der Ujpetscher Schultheiß Heinrich Schwartz und der Schultheiß aus Neu-Arad Valentin Späth. Ihre Aufgabe bestand unter anderem darin, die Verhältnisse im Einwanderungsgebiet Banat, für das eigentlich 1736 geworben wurde, den Interessenten genau zu erklären und jede Frage bezüglich des unbekanntes Landes zu beantworten.<sup>15</sup> Die beiden Kolonisten bereisten anscheinend zahlreiche Orte, denn Schwartz starb am 26. November 1736 in dem zum Kloster Sankt Blasien gehörenden Dorf Grafenhausen.<sup>16</sup> Die meisten Herrschaften wie auch die fürstenbergische Regierung zu Meßkirch nahmen weder an der vom Kreisamt genehmigten Anwerbung noch an der geregelten, mit Wissen der Herrschaften, erfolgten Auswanderung Anstoß und unterstützten Vogl in seinem Vorhaben.

Als nach dem Siebenjährigen Krieg (1756–1763) die Auswanderung aus dem römisch-deutschen Reich nicht nur nach Ungarn, Preußen und Amerika wieder in Gang kam, sondern auch Länder wie Russland, Frankreich und sogar Spanien um Auswanderer warben, reagierten die meisten Landesherren in den Vorderen Reichskreisen mit der Erneuerung ihrer seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts erlassenen Auswanderungsverbote. Nach jahrzehntelanger Auswanderung aus den deutschen Territorialherrschaften wurde nach dem Krieg die Bedeutung der menschlichen Ressource für den Staat auch dort erkannt. So klagte etwa der Kreisausschreibende Fürst des Kurrheinischen Reichskreises und Mainzer Erzbischof Emmerich Joseph von Breidbach zu Bürresheim, dass „diese Leuthe mit Weib und Kinder[n], zu einer Zeit verführet werden, wo der erst vor kurzen Jahren geendigte Krieg bekanntlich unzählige Menschen hinweggenommen hat.“<sup>17</sup> Probleme machte insbesondere die stellenweise aggressive Werbung Russlands, gegen dessen Anwerber sich die Landesherren als unterlegen erwiesen. Die meisten Vorschriften fruchteten schon deshalb wenig, weil sich

**Verheißungen und Conditiones, unter welchen von Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. die Teutischen Familien anzuwerben mit Ends-unterschiedenen allergnädigst comittirt worden.**

- 1<sup>mo</sup> **S** Erden alle und jede Familien, welche Willens seynd sich in Nieder-Ungarn, oder so genannten Bannat Haus-häblich niederzulassen, auf Flö- gen oder Schiffen auf Kayserl. Speisen (so viel nemlich die Fuhr- & Kösten anbelangt) bis in die Vestung, und Bannaische Haupt- & Stadt Temesvar auch das Drey fünfftige Bewohnung, von Warheim aus 3. Stund unter Donauwörth künftige Früh Jahr 1737. unter nachfolgenden Conditionen unentgeltlich abgetheilt, und überliefert werden. **Allwo**
- 2<sup>do</sup> Verprochen wird, diese Leute an lauter solche Gegenden anzusehen, wo es ihnen weder an frischem Wasser, noch an Fruchtbarkeit der Erden, im mündestn ermangeln soll, wird auch einem jeden an Aeckern, und Wiesen, als Waidung und Wald, wie nicht weniger zu Wein- & Gärten so viel Grund unentgeltlich zutheilen, als einer von den vermöglichsten Bauern in Teutschland schwerlich wird zu gestessen haben, ja so viel als nur immer einer zu bestreiten sich getrauet. Gleichwie aber hierzu
- 3<sup>io</sup> Die nöthige und allen Anfangs unentbehrliche Einrichtung höchst-erforderlich, und in nachfolgenden Stücken bestehet, auch um das hiernach angelegte Geld respective leicht erbauet, und erkauft werden kan, als:
- |                       |         |  |          |
|-----------------------|---------|--|----------|
| Ein Haus pr.          | 30. fl. | 4. Kühe und 4. Kälber  | 40. "    |
| Wagen, Pflug und Egen | 14. "   | 2. Zucht-Schwein   | 3. "     |
| 4. Grofft Ochsen      | 44. "   | Sodann vor die Nahrung bis ersten Erndte, und andere Kleinigkeiten | 47. "    |
| 2. Pferd              | 22. "   |  |          |
| In Summa              |         |  | 200. fl. |

Als verheißt man allen und jeden ob-angeregten Familien, die obige 200. fl. oder auch noch was wenigens besitzen, und sich bis an Ort und Stelle veröffnen, mitbin aus eigenen Mitteln einzurichten im Stand seyn werden fünf ganzes Frey-Jahr, während welchen sie von dem Portion-Geldt, so wol als Zehnd und allen Beschwerden vollkommenlich befreyet seyn sollen. **Wohingegen**

4<sup>to</sup> Nach verfloßnen fünf Frey-Jahren ein Haus-Wirth nebst dem gewöhnlichen Zehnd von Feld-Früchten, Wein, Bienen, und Lamblen, vor seine Person mehrers nicht als Jährlich 6. fl. ein verheyrather Sohn, Bruder oder Bekreundter eben so viel, dann ein lediger Sohn, Bruder, oder Einwohner 3. fl. zu bezahlen, respectu derer besitzenden Facultäten hingegen, ein jeder von Einem Stück Pferd, Ochsen, oder Kühe 17. kr. von 1. Schaaf 7. kr. von 1. Bienen-Stock 6. kr. von einem großen oder kleinen Schwein respective 6. & 3. kr. zu entrichten hat, ansonsten aber von allen Geldt-Præstationen Sie haben Namen wie sie wollen, gänzlich exempt seyn solle.

Damit aber auch die Anzahl ob-angeregter, unter erst-ermeldten Conditionen in ermeldtes Nieder-Ungarn oder Bannat zuziehen gewillter Familien, und in wie viel Köpfen ein jede deren besthe, eigentlich bekandt werde, will nöthig seyn, daß ein jeder Haus-Wirth, sich zeitlich, und zwar gleich nach seiner gefaßten Entschliesung zu Donau-Eschingen bey Ends-gefertigtem Kayserl. Commissario melde, es wäre dann Sach, daß ein jeder mit denen von ihme deerenwegen aufschickenden Kayserlichen Bannaischen Burgereen Heinrich Schwarz, Schultheissen von Uppetsch, oder Valentin Späth, von Neu-Neurath, mündliche Unterredung gepflogen hätten, auf daß nach der von diesen einsehender nöthiger Nachricht die Flöz oder Schiffe auch zeitlich bestell, und all-erforderliche Dispositionen vorgekehrt werden möchten, massen in Mitten des Monats Martii 1737. mit Göttlicher Hülff der erste Transport, der zweyte den 15. Junii, und der dritte den 15. Septembris 1737. zu ob-gemeldtem Warheim unschickbarlich abgehen wird, dahero die jenige welche eingeschiff zu werden verlangen, jeweils alda 2. Tag zuvor als den 13. gemeldter Monaten um so gewisser auch einzutreffen haben, als sie sonst die Ordinari Transport veräumen, und auf andre sich werden gedulden müssen. **Signatum Ulm den 30. Septembris 1736.**

Kayserl. Populations-Commissarius  
(L. S.) Joseph Anthoni Vogl, mppr.

Werbepatent für das Banat vom 30. September 1736, ausgestellt von Joseph Anton Vogl.

die Werber in den Reichsstädten in der Regel ohne Hindernisse betätigen und die schnell über die Herrschaftsgrenzen entführten Auswanderungswilligen dort ohne Schwierigkeiten versammeln durften. Deshalb suchten die Landesherren zunächst auf der Ebene der Reichskreise Abhilfe, indem sie nicht nur ihre Reichskreise zum Erlass von Patenten über das Auswanderungsverbot drängten, sondern auch die Nachbarkreise zu einem ähnlichen Vorgehen gegen das „Übel der Kolonistentransporte in auswärtige, mit [dem] werthesten deutschen Vatterland in gar keiner nahen Verbindung stehende Reiche“<sup>18</sup> aufforderten.

Der Initiative des Bayrischen Reichskreises, geschlossen gegen die Auswanderung aufzutreten, schlossen sich im April und Mai 1766 der Oberrheinische und der Kurrheinische Kreis an und im Dezember schließlich auch der Fränkische Kreis.<sup>19</sup> Nur der Schwäbische Reichskreis kam der Bitte, „eine gleichmäßige Verordnung“ zu erlassen, nicht nach. Eine Rolle bei der Entscheidung spielte sicherlich auch das Auswanderungsrecht in Württemberg, das im Alten Reich als das freiheitlichste galt. Der Abzug der Untertanen wurde dort schon im Tübinger Vertrag von 1514 geregelt, der bis 1811 in Kraft war und allen Untertanen, auch den Leibeigenen, den freien und kostenlosen Zug außer Landes garantierte.<sup>20</sup> Allerdings waren auch die württembergischen Herzöge im 18. Jahrhundert mehrmals dazu gezwungen, die unerwünschte Auswan-

derung per Verordnung zu stoppen, so etwa in einer Generalverordnung gegen die Verleitung der Untertanen zur Auswanderung am 27. Februar 1764.<sup>21</sup> Erforderlich wurde diese von Carl Eugen unterzeichnete Verordnung wegen der Aktivität französischer und englischer Emissäre im Reichskreis und namentlich in Württemberg. So wurde die Entscheidung des Herzogs gegen ein koordiniertes Vorgehen der Reichskreise in seiner Antwort am 24. Dezember 1766 damit begründet, dass Württemberg bereits Maßnahmen gegen die Auswanderung getroffen habe, in deren Folge es „so wohl in denen dißseitigen herzoglichen Landen als auch denen übrigen Freys-Landen wenig oder nichts mehr [von der Auswanderung eigener Untertanen] gehöret wird.“<sup>22</sup>

Doch bereits 1764 waren die ersten russischen Anwerber im Schwäbischen Reichskreis, so auch in Ulm, erschienen, die eine immer aktivere Tätigkeit ausübten.<sup>23</sup> Die im Auftrag der Zarin Katharina II. wirkenden Emissäre nutzten die Gunst der Stunde, als die Auswanderung aus Südwestdeutschland infolge der von Königin Maria Theresia neu eingeleiteten Siedlungskolonisation im Banat wieder in Schwung kam. So stellte im Mai 1764 der im russischen Dienst stehende ehemalige preußische Leutnant Schaller den Antrag, die in Ulm eintreffenden Auswanderer mit einem Pass nach Ungarn „animiren zu dörfen, daß Sie Sich in Rußland niederlassen.“<sup>24</sup> Im nächsten Jahr gab es schon

zwei russische Kolonistenwerber, die nicht nur die Ungarnwanderer in Ulm umzustimmen versuchten, sondern auch württembergische Untertanen zur Auswanderung verleiteten.<sup>25</sup>

Trotz der Warnung des kaiserlichen bevollmächtigten Ministers beim Schwäbischen Reichskreis, Johann Wenzel von Widmann, traf der Ulmer Rat am 10. Juli 1765 die Entscheidung, dem russischen Werbekommissar seine Tätigkeit in Ulm zu gestatten.<sup>26</sup> Die Entscheidung rief sofort den Protest des Ministers hervor. In seinem vom 14. Juni 1765 datierten Schreiben brachte er die stark kameralistisch geprägten Ansichten am Wiener Hof zum Ausdruck, wonach die Auswanderung als „Entvölkerung des Reichs“ bewertet wurde.<sup>27</sup> Die in die Mangel genommene Stadt verteidigte sich damit, dass Ulm lediglich als Einschiffungsort für jene Auswanderer fungiere, die von ihren Obrigkeiten aus dem Untertanenverband entlassen wurden, und eine Anwerbung von Ulmern nicht betrieben werde.<sup>28</sup> Auch im Fall von Ulm zeigte sich, dass der ausschreibende Kreisfürst und Direktor des Kurrheinischen Reichskreises Recht behielt, als er einen der Hauptgründe dafür, warum die Auswanderung mit Hilfe von Landesverordnungen nicht einzudämmen sei, die Reichsstädte benannte. Für diese war nämlich die Auswanderung ein lukratives Geschäft, auf welches keine der miteinander oft konkurrierenden Städte verzichten wollte.

Dass Stadtväter die durch ihre Städte führende Auswanderung als einmalige Einnahmequellen erkannten, zeigt auch der Fall von Joseph von Sartori in Günzburg. Der junge Oberamtsrat und Rentmeister wünschte in Günzburg, im Donauhafen der österreichischen Marktgrafschaft Burgau, eine amtliche Speditionsstelle für Kolonisten zu errichten, um den Wettbewerb mit der Reichsstadt Ulm aufnehmen zu können. In Wien wurde der Vorschlag zwar gutgeheißen und Sartori im Frühjahr 1768 die Aufgabe der Kolonistenwerbung und Spedition aufgetragen. Doch für die Auswanderer aus dem Westen und Südwesten blieb nach wie vor Ulm die wichtigste Anlaufstelle, weil es für sie weit preiswerter war, die ganze Reise von Ulm bis Wien mit den Ulmer Schifflenten auszuhandeln. So fuhren die Auswanderungswilligen weiterhin von Ulm ab und der großangelegte Plan Sartoris konnte nicht realisiert werden.<sup>29</sup>

In Anbetracht der nicht nachlassenden Auswanderung wandte sich der Mainzer Erzbischof Emmerich Joseph am 15. Mai 1767 an Kaiser Joseph II. mit der Bitte, ein Edikt gegen die Auswanderung und die illegalen Kolonistenwerber zu erlassen und darin zugleich

„an die Städte und Orte, wo dergleichen weitere Transportierung solcher Leuthe, zumahlen zu Wasser, geschieht, zu verordern, daß in Hinkunft die weitere Fortbringung dergleichen zu den Reichskreissen gehörigen Untertanen, ohne der Kreissen vorher nachzuweisen- de Bewilligung, nicht geschehen, sondern denen solche von ihrem Vorhaben, sich außer Reiches zu begeben, abgehalten und zurückgewiesen werden mögen.“<sup>30</sup> Der Herzog von Württemberg lehnte im Namen des Schwäbischen Reichskreises auch diesmal ein gemeinsames Vorgehen in der Angelegenheit in seinem Schreiben vom 17. Juli 1767 ab.<sup>31</sup>

Kaiser Joseph II. forderte in einem Zirkularschreiben an die Kreisausschreibämter vom 9. November 1767 die Vorderen Reichskreise auf, zunächst untereinander einig zu werden und gemeinsame Vorschläge zur Bekämpfung der Emigration auszuarbeiten. Das kaiserliche Schreiben wurde auf dem schwäbischen Kreistag im Februar 1768 behandelt, wo erneut der Standpunkt eingenommen wurde, dass sich das Problem für den Schwäbischen Reichskreis nicht stelle.<sup>32</sup> Doch unter dem Druck der rheinischen Reichskreise erließ schließlich der Kaiser am 7. Juni 1768 das angeforderte Emigrationsedikt „in das ganze Reich“ zur Bekämpfung des „schädlichen und unersetzlichen Übels der Entvölkerung.“<sup>33</sup> Das Auswanderungsverbot wurde einerseits auf jene Untertanen beschränkt, die heimlich auswandern wollten, andererseits bekräftigte es das Genehmigungsrecht der Landesherrn bei der Entlassung aus dem Untertanenverband. Diese Regelungen waren nicht neu, doch das kaiserliche Edikt wollte bei der Durchsetzung eine wesentliche Abhilfe leisten, indem es die Sammlung der Auswanderer in den Reichstädten – namentlich Lübeck, Bremen und Hamburg, durch welche nicht nur die Auswanderung in Richtung Amerika, sondern zum Teil auch nach Russland abließ – nicht mehr genehmigte und auch allen Fuhrleuten zu Wasser wie auf dem Landweg die Transportierung von illegalen Auswanderern untersagte.

Neu im Edikt war die Beschränkung des Auswanderungsverbots auf jene Länder, „die mit dem Reiche in keiner Verbindung“ standen. Diese von Bayern erstmals verwendete Klausel wurde zwar vom Kaiser in das Edikt aufgenommen, doch, wie der kaiserliche Minister am fränkischen Kreistag im September 1768 auslegte, „mit vorzüglicher Ausnahme des Königreichs Ungarn als einer dem Reich und der ganzen Christenheit wider die türkischen Anfälle dienende Vormauer.“<sup>34</sup> Diese in Wien schon in Anbetracht der Siedlungskolonisation im

Banat sicherlich gern vertretene Ansicht stieß auch in der Reichspublizistik durchaus auf Verständnis. So fand die Interpretation etwa in das Staatsrecht des württembergischen Staatsgelehrten Johann Jakob Moser Eingang.<sup>35</sup> Zugespitzt formuliert, erhielt in der Reichspublizistik die Auswanderung in die Länder der ungarischen Krone gegenüber der Auswanderung in andere, mit dem Reich ebenfalls in keiner staatsrechtlichen Verbindung stehende Länder eine Sonderstellung, die auf Ungarns historischer Sendung gegen die Osmanen und zugleich seiner dynastischen Verbindung mit den Habsburgern als römisch-deutschen Kaisern basierte. Mit dieser Sonderregelung wurden die Interessen des Kaisers als Landesherr in den habsburgischen Erb- und Kronländern im Osten berücksichtigt.

Aus Sicht des Schwäbischen Reichskreises war zunächst das Begleitschreiben des Kaisers zum Edikt wichtig, das auf die Einhaltung des Verbots durch die Reichsstädte, namentlich durch Ulm, mahnte.<sup>36</sup> Während Württemberg das Publizieren des Edikts auf seinem Gebiet am 30. August 1768 ablehnte,<sup>37</sup> hatten die Reichsstädte im Sinne des kaiserlichen Edikts entsprechende Maßnahmen getroffen. So wurde etwa aus der Reichsstadt Biberach gemeldet, dass die für Spanien angeworbenen 36 Kolonisten zwar bereits abgegangen seien, eine neue Anwerbung in fremde, mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder aber in der Zukunft nicht mehr gestattet werde.<sup>38</sup> Auch in Ulm wurde am 19. August 1768 vom Magistrat jede Auswanderung in Gebiete, die mit dem Reich in keiner Verbindung standen, verboten und in diesem Sinne Wirte und Schiffeleute unterrichtet, solche Auswanderer nicht mehr zu beherbergen und befördern.<sup>39</sup> Doch in der gleichen öffentlichen Bekanntmachung wurde erklärt, dass das Verbot für die Auswanderer nach Ungarn keine Gültigkeit habe. So wurden den Stadtwachen angeordnet: „[U]nter denen thoren die ordre, zu genauer diesfalsigen absicht stellen, und sonderheitlich bey examinirung der pässe der nacher Hungarn emigrirenden leüthe, welche von diesem verbott ausgenommen, die aufsicht darauf: ob etwa nicht solche leüthe, die in andere, außer der grenzen Teütschlands gelegene lande ziehen wollen mitbegriffen nehmen, und solchenfalls oder bey sonst vorwaltendem verdacht neben einseitiger anhaltung dess verdächtigen, den ohneingestellten rapport erstatten.“<sup>40</sup> Warum Ulm hier diesen Standpunkt einnahm, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Aber es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Reichsstadt Ulm diesmal keinen Alleingang riskierte,

und es eine von der Wiener Regierung gewünschte interne Regelung der Ungarnwanderung gab.

Diese Annahme unterstützen auch die Ereignisse in den Jahren 1782/83, als die Frage der Auswanderung nun auch für das Herzogtum Württemberg an Bedeutung gewann. Gleichzeitig mit der Werbung des preußischen Königs Friedrich II. für das 1772 erworbene Westpreußen leiteten auch Maria Theresia und Joseph II. eine Siedlungskolonisation in dem ebenfalls 1772 durch die Aufteilung Polens erworbenen Galizien und 1784 auch in Ungarn ein, die in beiden Gebieten erst 1787 zu Ende kam. Die Kolonistenwerbung in den 1780er-Jahren übernahmen die kaiserlichen Residenten im Reich, die über einen entsprechenden bürokratischen Apparat, die erforderlichen finanziellen wie auch diplomatischen Mittel verfügten und eng mit der Wiener und der Ungarischen Hofkammer zusammenarbeiteten. Die Residenten hatten unter anderem die Aufgabe, die Auswanderungswilligen zu informieren und zu betreuen, indem sie diese über die Verhältnisse im Einwanderungsland und die Modalitäten der Auswanderung informierten, die Reiserouten erklärten und die erforderlichen Kolonistenpässe ausstellten. Entsprechend der Anwerbsgebiete waren drei Residenten für die Auswanderer nach Galizien und Ungarn tätig: Franz Anton von Roethlein in Frankfurt am Main, der kaiserliche Gesandte beim Kurrheinischen und Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis Graf Franz Georg Karl Metternich-Winneburg in Mainz und nicht zuletzt der Landvogt von Hohenberg Franz von Blanc in Rotenburg am Neckar. Dieser warb auch um protestantische Auswanderer aus Württemberg, nachdem Joseph II. 1781 ein Toleranzpatent für seine habsburgischen Länder erlassen hatte und jetzt auch lutherischen und reformierten Kolonisten die Ansiedlung gestattete.

Die württembergische Regierung versuchte in den 1780er-Jahren sowohl die massive preußische und österreichische Werbung einzudämmen, als auch die wachsende kaiserliche Einflussnahme durch den Reichskreis abzuwenden. Ziel der österreichischen Politik in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts war nämlich, eine gemeinsame Währung und Policey, verbesserte Straßenverbindungen und einen nach den Direktiven der Wiener Staatskanzlei arbeitenden Beamtenstab zu schaffen, um so die Vorderen Reichskreise in die österreichische Reichs- und Hausmachtspolitik stärker als zuvor einzubeziehen.<sup>41</sup> Diesem Ziel diente auch die ständige Akkreditierung von bevollmächtigten Ministern an den wichtigsten Fürstenhöfen und den Reichs-

kreisen. Die Instruierung der Minister gehörte zu den zentralen Aufgaben der Wiener Staatskanzlei unter der Leitung von Fürst Wenzel Anton von Kaunitz.<sup>42</sup> Der Minister beim Fränkischen Kreis, Reichsgraf Adam Franz von Hartig, war eine Schlüsselfigur bei den Plänen des Staatskanzlers, die süddeutschen Reichskreise zu vereinigen. 1780 erhielt Hartig deshalb zusätzlich ein Beglaubigungsschreiben für den Schwäbischen Reichskreis. Die Kreisdirektoren, der Herzog von Württemberg und der Bischof von Konstanz, verloren parallel dazu an Bedeutung, als nach der Auflösung des schwäbischen Grafenkollegiums seine Mitglieder in den Untertanenverband Vorderösterreichs eingegliedert wurden. Der Schwäbische Kreis unterstand seitdem der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg, die wiederum ihre Instruktionen von der Staatskanzlei in Wien erhielt.<sup>43</sup>

Hartig wurde am Anfang der 1780er-Jahre auch in der Auswanderungsfrage aktiv, indem er die Auswanderungsbewegung aus dem Kreisgebiet sowohl nach Westpreußen als auch etwa nach den Niederlanden als im Widerspruch zum Edikt von 1768 anmahnte.<sup>44</sup> Damit geriet er vor allem mit Württemberg in Konflikt. Zwar hatte der Kreis erst am 2. März 1782 die Kreisstände erneut an das Edikt erinnert; die württembergische Regierung versuchte aber den kaiserlichen Vorstoß im Kreis dadurch abzuwehren, dass sie das Auswanderungsedikt von 1768 nicht als ein Verbot der Emigration, sondern der fremden Werbung von Soldaten interpretierte. Mit dieser eigenartigen Auslegung des Edikts wollte Württemberg zugleich das freie Auswanderungsrecht weiterhin als festen Bestandteil seiner Landesverfassung für sich reklamieren und so die kaiserliche Einflussnahme in seine inneren Angelegenheiten abwenden. Deshalb war es nicht weiter verwunderlich, dass der württembergische Regierungsrat in seinem Gutachten für den Herzog über das Edikt von 1768 festhielt: „Derlei kaiserliche Edikte sind bei Reichsfürsten, die in der Ansehung ihrer Landesverfassung ganz besondere Vorrechte, Verträge und Privilegia haben, bis dato nicht so erkannt worden, daß hierbei die gedachten Vorrechte, Verträge und Privilegia waren außer Acht gelassen worden.“<sup>45</sup>

Auch auf kaiserlicher Seite hielt man sich nicht an das Edikt. Die Bevölkerungsvermehrung wurde in den habsburgischen Ländern zum Staatsziel erklärt und Staatskanzler Kaunitz war, wie Maria Theresia und Joseph II. selbst, der Überzeugung, dass die Bevölkerungsvermehrung eine wichtige innenpolitische Aufga-

be darstelle.<sup>46</sup> Die deutsche Einwanderung in die habsburgischen Erblande betrachtete der Staatskanzler dazu als ein unerlässliches Mittel. Er schrieb: „Die im Reich befindliche und dormalen bereits auf einen so vorteilhaften Fuß gesetzte Werbungen verstärken die Macht des Erzhauses, ohne den eigenen Culturs- und übrigen Nahrungsgeschäften die nöthige Hände zu entziehen. Die starken Übersiedlungen reichsständischer Unterthanen vermehren die diesseitige Bevölkerung als den Hauptreichthum eines Staats und könnten noch viel vorteilhafter benutzt werden.“<sup>47</sup> Es war deshalb nur folgerichtig, dass er 1766, als die Werbung um Auswanderer aus den deutschen Territorialstaaten durch mehrere europäische Staaten große Ausmaße annahm, in Anbetracht des drohenden Verlustes der humanen Ressourcen an die Konkurrenz die Intensivierung der österreichischen Werbung vorschlug und daran auch später festhielt, weil er das römisch-deutsche Reich als eine Quelle der Macht des Hauses Österreich und die Bevölkerung im Reich als Kräftereservoir für die Habsburgermonarchie begriff. Seine Ansichten wurden von Kaiser Joseph II. geteilt, der während des Jahres 1781 für seine habsburgischen Erblande ein Auswanderungsverbot erließ, die Auswanderung aus dem Gebiet der Vorderen Reichskreise nach Galizien und ab 1784 auch nach Ungarn hingegen förderte.

Die habsburgische Kolonistenwerbung auf dem Gebiet des Schwäbischen Reichskreises systematisierte sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts unter dem Druck der zahlenmäßigen Zunahme von Auswanderern und des internationalen Wettbewerbs um Kolonisten und führte zu einer Professionalisierung und festen Institutionalisierung der Anwerbung unter Joseph II. Zugleich erwies sich die Kolonistenwerbung als ein geeignetes Mittel, die vom Kaiser gewünschte Einflussnahme auf den Reichskreis zu verstärken.

#### Anmerkungen

- 1 HStA Stuttgart, C 9, Bü 794: Konventsprotokoll vom 28. August 1724.
- 2 Ebd., I 9, Bd. 59, Nr. 30: Kaiserliches Reskript an den Reichskreis in Schwaben vom 4. Juli 1724.
- 3 Ebd.
- 4 Ebd.
- 5 Ebd., C 9, Bü 792: Beschluss vom 28. August 1724.
- 6 Ebd., C 10, Bü 88: Patent vom 28. August 1724.
- 7 Die Reichsstadt Ulm beispielsweise ließ das Kreispatent am 9. Oktober 1724 sowohl in der Stadt als auch im Landgebiet, aber besonders unter den Kolonistenanwerbern und Schiffluten bekannt machen. Vgl. dazu das

- gedruckte Kreispatent bei Anton Tafferner: Quellenbuch zur donauschwäbischen Geschichte. Bde 1–5. Stuttgart 1974–1995, hier Bd. 1, S. 119f.
- 8 HStA Stuttgart, L 9, Bd. 59, Nr. 32.
- 9 Ebd.
- 10 Ebd., C 9, Bd. 475, Nr. 128.
- 11 Ebd., L 9, Bd. 76, Nr. 128: Kaiserliches Reskript an den Reichskreis in Schwaben vom 14. August 1736.
- 12 Ebd., Nr. 90, Nr. 129 und Nr. 130.
- 13 F. K. Barth: Ein gedruckter Werbezettel für die Auswanderung nach Ungarn vom Jahre 1736. In: Deutsch-Ungarische Heimatsblätter 1 (1929), S. 150–152, hier S. 152.
- 14 Ebd.
- 15 Ebd., S. 150b.
- 16 GLA Karlsruhe, 61/14138: Testament des Johann Heinrich Schwar(t)z.
- 17 HStA Stuttgart, C 10, Bü 467: Brief des Bischofs an das Kreisasschreibamt in Schwaben vom 3. August 1766.
- 18 Zit. nach Bernd Wunder: Das kaiserliche Emigrationsedikt von 1768. Ein Beispiel der Reichsgesetzgebung durch Kaiser und Kreise am Ende des Alten Reiches. In: Wolfgang Wüst (Hg.): Reichskreis und Territorium. Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise. Stuttgart 2000, S. 111–122, hier S. 112.
- 19 Ebd.
- 20 Wolfgang von Hippel: Auswanderung aus Südwestdeutschland. Studien zur württembergischen Auswanderung und Auswanderungspolitik im 18. und 19. Jahrhundert. Stuttgart 1984, S. 94f.
- 21 HStA Stuttgart, A 39, Bü 49: Generalreskript gegen die Verleitung der Untertanen zur Auswanderung.
- 22 Ebd., C 10, Bü 467: Schreiben vom 24. Dezember 1766.
- 23 Vgl. dazu Marie-Kristin Hauke: Aufbruch von Ulm entlang der Donau. Ulm und die Auswanderung im 18. Jahrhundert. Ulm 2012, S. 66–75.
- 24 StadtA Ulm, A 3530, RP Bd. 215, 23. Mai 1764, fol. 414r–v.
- 25 Ebd., RP Bd. 217, 14. April 1766, fol. 227v.
- 26 Ebd., 10. Juli 1765, 441v–442r.
- 27 Ebd., A 3889, Nr. 30.
- 28 Ebd., A 3889, Nr. 33.
- 29 Konrad Schönemann: Österreichs Bevölkerungspolitik unter Maria Theresia. Berlin o. J., S. 287–290.
- 30 HStA Stuttgart, C 10, Bü 467: Schreiben an den Kaiser vom 15. Mai 1767.
- 31 Ebd., Schreiben Württembergs vom 17. Juli 1767.
- 32 Ebd., Schreiben des Reichskreises an den Oberrheinischen Kreis vom 18. Februar 1766.
- 33 Tafferner (wie Anm. 7), Bd. 2, S. 314.
- 34 Wunder (wie Anm. 18), S. 114.
- 35 Johann Jakob Moser: Von denen Kayerlichen Regierungs-Rechten und Pflichten, nach denen Reichs-Gesetzen. Theil 1. Frankfurt am Main 1772, S. 185.
- 36 HStA Stuttgart, C 10, Bü 467: Begleitschreiben des Kaisers zum Mandat an den Reichskreis vom 7. Juli 1768.
- 37 Ebd., Bü 467: Note zum Schreiben der Kanzlei vom 25. August 1768.
- 38 Ebd., Bü 467: Schreiben der Reichskanzlei vom 29. Dezember 1768 in der Angelegenheit von Biberach.
- 39 StadtA Ulm, A 3530, RP Bd. 219, 19. August 1768, 544v–545v.
- 40 Ebd.
- 41 Angela Kulenkampff: Österreich und das Alte Reich. Die Reichspolitik des Staatskanzlers Kaunitz unter Maria Theresia und Joseph II. Köln/Weimar/Wien 2005, S. 72.
- 42 Ebd., S. 24f.
- 43 Ebd., S. 101f.
- 44 HStA Stuttgart, C 9, Bd. 526, Nr. 49: Dictata Ulm vom 2. Juni 1783.
- 45 Zit. nach Wunder (wie Anm. 18), S. 120.
- 46 Schönemann (wie Anm. 29), S. 126.
- 47 Zit. nach Rudolf Khevenhüller-Metsch – Hanns Schlitter (Hg.): Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, kaiserlichen Obersthofmeister 1742–1776. 8 Bde. Wien u.a. 1907–1972, hier Bd. 6, S. 503.

## Bildnachweise

- S. 29 oben Hauke, M.-K.: Aufbruch von Ulm entlang der Donau – Ulm und die Auswanderung im 18. Jahrhundert, 2012, S. 15
- S. 29 unten Hauke, M.-K.: Aufbruch von Ulm entlang der Donau – Ulm und die Auswanderung im 18. Jahrhundert, 2012, S. 107
- S. 31 Hauke, M.-K.: Aufbruch von Ulm entlang der Donau – Ulm und die Auswanderung im 18. Jahrhundert, 2012, S. 108